

**Prüfungsordnung für die Abschlußprüfungen  
in den Ausbildungsberufen  
Rechtsanwaltsfachangestellte/r  
Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r  
Notarfachangestellte/r**

Aufgrund Beschlusses des Berufsbildungsausschusses der Rechtsanwaltskammer Hamm vom 04.10.1995 sowie des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Hamm vom 13.12.1995 mit Zustimmung des Berufsbildungsausschusses vom 13.02.1996 sowie der Beschlüsse des Vorstandes vom 14.02.1996 und des Berufsbildungsausschusses vom 25.03.1998 sowie des Vorstandes vom 13.05.1998 und der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 24.11.2000 sowie des Vorstandes vom 14.02.2001 und der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 01.09.2005 sowie des Vorstandes vom 16.11.2005 und 13.01.2006 erlässt die Rechtsanwaltskammer Hamm gemäß § 47 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes i. d. F. vom 31.03.2005 i. V. m. der ReNoPat-Ausbildungsverordnung vom 15.02.1995 folgende Prüfungsordnung:

## **I. Abschnitt: Prüfungsausschüsse**

### **§ 1 Errichtung**

Für die Abnahme der Abschlussprüfungen errichtet die Rechtsanwaltskammer als zuständige Stelle Prüfungsausschüsse (§ 39 Satz 1 BBiG).

Die Rechtsanwaltskammer bestimmt die Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse.

### **§ 2 Zusammensetzung**

(1)

Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2)

Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule angehören; die Mitglieder haben Stellvertreter.

### **§ 3 Berufung**

(1)

Die Mitglieder (ordentliche Mitglieder und stellvertretende Mitglieder) werden von der Rechtsanwaltskammer für drei, längstens fünf Jahre, berufen. Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bezirk der Rechtsanwaltskammer bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Lehrer an berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen. Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Rechtsanwaltskammer gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Rechtsanwaltskammer insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(2)

Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Rechtsanwaltskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird. Die Abrechnung und Verteilung der Entschädigung kann den örtlichen Prüfungsausschüssen übertragen werden.

(3)

Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses während der dreijährigen, längstens fünfjährigen, Amtszeit aus, so ist ein neues Mitglied dieser Gruppe für die verbleibende Amtszeit zu berufen.

### **§ 4 Befangenheit**

(1)

Ist oder war ein Mitglied des Prüfungsausschusses mit einem Prüfungsbewerber verwandt, verlobt, verheiratet, verschwägert oder sein Vormund, so darf es weder bei der Zulassung noch bei der Prüfung dieses Prüfungsbewerbers mitwirken.

(2)

Ein Mitglied des Prüfungsausschusses kann von einem Prüfungsbewerber wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Aus den gleichen Gründen kann ein Mitglied des Prüfungsausschusses seine Ablehnung selbst beantragen.

(3)

Der Antrag auf Ablehnung ist bis zu einer Woche vor Beginn der Prüfung an die Rechtsanwaltskammer, ansonsten an den Prüfungsausschuss, zu richten. Wird er nicht unverzüglich nach Bekanntwerden des Ablehnungsgrundes gestellt, so ist er als verspätet zurückzuweisen.

(4)

Die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch trifft die Rechtsanwaltskammer oder im Fall des § 4 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Prüfungsausschuss; das abgelehnte Mitglied des Prüfungsausschusses darf hierbei nicht mitwirken.

(5)

Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Rechtsanwaltskammer die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen.

## **§ 5 Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung**

(1)

Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2)

Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 6 Einberufung und Protokollführung**

(1)

Der Prüfungsausschuss wird von dem Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende bestimmt ein Mitglied des Prüfungsausschusses als Protokollführer.

(2)

Die Sitzungsprotokolle sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 24 Abs. 4 bleibt unberührt.

## **§ 7 Verschwiegenheit**

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss und der Rechtsanwaltskammer. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Rechtsanwaltskammer und der Betroffenen.

## **II. Abschnitt: Vorbereitung der Abschlußprüfung**

### **§ 8 Prüfungstermine**

(1)

Die für die Prüfung maßgeblichen Prüfungstermine im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 1 BBiG sind der 31.07. und der 31.01. eines jeden Jahres.

Die Rechtsanwaltskammer bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der schriftlichen Prüfung maßgebende Termine im Jahr. Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein.

(2)

Die jeweiligen Prüfungstage werden von der Rechtsanwaltskammer festgesetzt. Die Prüfungstage der schriftlichen Prüfung sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig in den Rechtsanwaltskammermitteilungen oder durch Rundschreiben bekanntgegeben.

(3)

Die schriftliche Abschlussprüfung wird mit einheitlichen Prüfungsaufgaben durchgeführt.

### **§ 9 Anmeldung und Zulassung**

(1)

Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich nach den von der Rechtsanwaltskammer bestimmten Anmeldefristen und -formularen durch den Auszubildenden mit Zustimmung des Auszubildenden beim zuständigen Prüfungsausschuss zu erfolgen.

Die Anmeldefrist ist eine Ausschlussfrist.

(2)

Auch der Auszubildende kann die Anmeldung zur Prüfung vornehmen.

Dies gilt insbesondere bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.

(3)

Örtlich zuständig für die Anmeldung ist der Prüfungsausschuss, in dessen Bezirk die Ausbildungsstätte oder, soweit kein Ausbildungsverhältnis besteht, der Wohnsitz des Prüfungsbewerbers liegt. In Zweifelsfällen ist der Prüfungsausschuss zuständig, in dessen Bezirk die Pflichtberufsschule liegt.

Die Zuständigkeit kann auf Anordnung der Rechtsanwaltskammer auf einen anderen Prüfungsausschuss übertragen werden.

Für die Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsausschuss zuständig, der die erste Prüfung abgenommen hat.

Sollte der Prüfungsbewerber in Ausnahmefällen nicht die für ihn zuständige Berufsschule, sondern wegen der zu großen Entfernung eine andere Berufsschule besuchen, kann der Prüfungsbewerber sich auch dort zur Prüfung anmelden.

(4)

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) ein Exemplar des Berufsausbildungsvertrages, versehen mit der Bescheinigung über die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse, einschließlich evtl. abgeschlossener Zusatzvereinbarungen, in beglaubigter Abschrift,
- b) ein Lebenslauf,
- c) eine Beurteilung der Leistungen durch den Ausbildenden,
- d) das letzte Zeugnis der Berufsschule in beglaubigter Abschrift,
- e) Nachweis über die Teilnahme an der Zwischenprüfung,
- f) Bescheinigung des ausbildenden Notars über die Ausbildung im Notariat (nur erforderlich bei einem RENO-Vertrag mit einem Nur-Rechtsanwalt),
- g) eine Bescheinigung des Ausbildenden über die ordnungsgemäße Führung des Berichtsheftes (der Prüfungsausschuss kann Stichproben hinsichtlich der ordnungsgemäßen Führung des Berichtsheftes durchführen),
- h) Kopie des Überweisungsträgers der eingezahlten Prüfungsgebühr.

(5)

Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen:

- a) wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet und
- b) wer an der Zwischenprüfung teilgenommen sowie vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise (§§ 43, 1; 43, 2 BBiG) geführt hat und
- c) wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grunde nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

(6)

Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46, 1 BBiG). Auszubildenden, die Elternzeit in Anspruch genommen haben, darf bei der Entscheidung über die Zulassung hieraus kein Nachteil erwachsen (§ 46, 2 BBiG).

(7)

Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuss widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben erfolgte.

(8)

Die Ablehnung und der Widerruf der Zulassung sind dem Prüfungsbewerber unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Eine Bekanntgabe der Zulassung ist nicht erforderlich.

(9)

Behinderte Menschen sind zur Prüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 5 a nicht vorliegen, soweit Art und Schwere der Behinderung es erfordern. Ihnen können auf Antrag durch die zuständige Stelle Prüfungserleichterungen gewährt werden.

## **§ 10 Anmeldung und Zulassung in besonderen Fällen**

(1)

Der Auszubildende kann nach Anhören des Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen (§ 45, 1 BBiG).

(2)

Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das 1 ½-fache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem er die Prüfung ablegen will (§ 45, 2 BBiG).

Hiervon kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargetan wird, dass der Bewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt.

Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen (§ 45 Abs. 2 letzter Satz BBiG).

(3)

Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er

- a) nach Inhalt, Anforderungen und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
- b) systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung, durchgeführt wird und
- c) durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet (§ 43 Abs. 1 und 2 BBiG).

(4)

In den Fällen des Abs. 2 und 3 haben sich die Prüfungsbewerber bei dem Prüfungsausschuss an ihrem Wohnort anzumelden. Der Anmeldung zur Prüfung sind beizufügen:

- a) Nachweise, dass die besonderen Voraussetzungen erfüllt sind,
- b) ein Lebenslauf,
- c) die letzten Zeugnisse der besuchten Schulen in beglaubigter Abschrift,
- d) etwaige Nachweise über die Teilnahme an fachbezogenen Ausbildungsmaßnahmen.

## **§ 11 Prüfungsgebühr**

Für die Prüfung wird eine von der Rechtsanwaltskammer festzusetzende Gebühr erhoben, die vom Auszubildenden oder, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht, vom Prüfungsbewerber zu entrichten und mit der Anmeldung fällig ist.

## **III. Abschnitt: Durchführung der Abschlußprüfung.**

### **§ 12 Prüfungsgegenstand**

Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die erforderliche berufliche Handlungsfähigkeit und die notwendigen praktischen und theoretischen Kenntnisse besitzt und mit dem ihm im Berufsschulunterricht vermittelten, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsverordnung ist zugrunde zu legen. Die einzelnen Prüfungsfächer ergeben sich aus § 14 der Ausbildungsverordnung in der Fassung vom 15.02.1995.

Zusatzqualifikationen:

1. Zusätzliche berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 BBiG werden gesondert geprüft und bescheinigt. Das Ergebnis der Prüfung nach § 37 BBiG bleibt unberührt.
2. § 37 Abs. 3 und 4 sowie die §§ 39 bis 42 und 47 BBiG gelten entsprechend.
3. Hinsichtlich der Gleichstellung von Prüfungszeugnissen wird auf EU-Recht und Rechtsprechung des EUGH bezüglich der Anerkennung der Abschlüsse verwiesen.

### **§ 13 Umfang und Gegenstand des schriftlichen Teils der Prüfung**

(1)

Die schriftliche Prüfung besteht aus je fünf Prüfungsfächern.

(2)

Für die Ausbildungsberufe Rechtsanwaltsfachangestellter/Rechtsanwaltsfachangestellte und Rechts-anwalts- und Notarfachangestellter/Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte sind gemeinsame Prüfungsfächer:

1. Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde;  
das Prüfungsfach umfaßt insbesondere bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeits- und Sozialrecht, Grundlagen des Verfassungsrechtes, des Wirtschaftens und der Wirtschaftspolitik, Geld und Zahlungsverkehr, Kredit;
2. Rechnungswesen;  
das Prüfungsfach umfasst insbesondere berufsbezogenes Rechnen und Buchführung;
3. Fachbezogene Informationsverarbeitung
  - a) in Textbearbeitung in 60 Minuten Formulieren und Gestalten eines fachkundlichen Textes nach Vorgaben mit Hilfe automatisierter Textverarbeitung,
  - b) in Textverarbeitung in 30 Minuten Erfassen und Gestalten eines fachkundlichen Textes mit Hilfe automatisierter Textverarbeitung.

(3)

Für den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellter/Rechtsanwaltsfachangestellte sind weitere Prüfungsfächer

4. Zivilprozessrecht;  
das Prüfungsfach umfaßt insbesondere den Ablauf des Zivilprozesses, des Mahnverfahrens, der Zwangsvollstreckung;
5. Rechtsanwaltsvergütungsrecht;  
das Prüfungsfach umfasst insbesondere Erstellen von Vergütungsrechnungen und das Kostenfestsetzungsverfahren.

(4)

Für den Ausbildungsberuf Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter/Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte sind weitere Prüfungsfächer

4. Zivilprozessrecht und freiwillige Gerichtsbarkeit;  
das Prüfungsfach umfaßt insbesondere den Ablauf des Zivilverfahrens, des Mahnverfahrens, der Zwangsvollstreckung; Grundbuch-, Register- und Beurkundungsrecht einschließlich des zugehörigen materiellen Rechts;
5. Gebühren- und Kostenrecht;  
das Prüfungsfach umfasst insbesondere Erstellung von Vergütungs- und Kostenrechnungen, das Kostenfestsetzungsverfahren und Kosteneinzahlung.

#### **§ 14 Prüfungsaufgaben**

Die Erstellung der Prüfungsaufgaben für die schriftliche Prüfung sowie die Festlegung der Bearbeitungszeit obliegen der Rechtsanwaltskammer.

#### **§ 15 Mündliche Prüfung**

(1)

Die mündliche Prüfung ist ein Prüfungsfach. In einem Prüfungsgespräch soll der Prüfling zeigen, dass er mit den für den Ausbildungsberuf wesentlichen Fragen vertraut ist und praktische Fälle lösen kann.

(2)

Die mündliche Prüfung wird vom Prüfungsausschuss unter Leitung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters abgenommen. Es sollen nicht mehr als fünf Prüfungsteilnehmer gleichzeitig geprüft werden. Die Prüfung soll für den einzelnen Prüfling nicht länger als 30 Minuten dauern.

(3)

Der Termin der mündlichen Prüfung wird vom Prüfungsausschuss bestimmt und den Prüfungsteilnehmern bekanntgegeben.

## **§ 16 Nichtöffentlichkeit**

(1)

Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreter der Rechtsanwaltskammer, Mitglieder des Berufsbildungsausschusses und Vertreter der obersten Landesbehörde können bei der Prüfung anwesend sein. Sie haben sich jeder Einwirkung auf die Prüfung zu enthalten.

(2)

Über das Prüfungsergebnis hat der Prüfungsausschuss in Abwesenheit der in Abs. 1 genannten Personen zu beraten und zu beschließen.

## **§ 17 Leitung und Aufsicht**

(1)

Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vor dem Prüfungsausschuss abgenommen.

(2)

Bei der schriftlichen Prüfung regelt der Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass der Prüfungsteilnehmer die Arbeiten selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt. Er kann dabei andere Personen zur Wahrnehmung von Aufsichts- oder Hilfsfunktionen heranziehen. Diese Personen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

(3)

Die Abnahme der Prüfung im Fach Fachbezogene Informationsverarbeitung kann einem/einer Fachlehrer/-in übertragen werden.

## **§ 18 Ausweispflicht und Belehrung**

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, zu belehren.

## **§ 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße**

(1)

Prüfungsteilnehmer, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs schuldig machen, kann der Aufsichtsführende von der Prüfung vorläufig ausschließen.

(2)

Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüfungsteilnehmers. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

## **§ 20 Rücktritt, Nichtteilnahme**

(1)

Der Prüfungsbewerber kann bis zum Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2)

Tritt der Prüfungsbewerber nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt glaubhaft gemacht ist (z. B. im Krankheitsfalle durch Vorlage eines ärztlichen Attestes).

(3)

Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfungsbewerber an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4)

Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

#### **IV. Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses**

##### **§ 21 Punkte- und Notenschema**

(1)

Für den schriftlichen und mündlichen Teil der Prüfung gelten folgende Punkte und Noten:

Punkte	Noten	
100-92	sehr gut	eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
91-81	gut	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
80-67	befriedigend	eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung
66-50	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht
49-30	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind
29- 0	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind

(2)

Die Prüfungsleistungen sind mit ganzen Punkten zu bewerten. Dezimalstellen werden ab 0,5 auf- und darunter abgerundet.

(3)

Den Noten entsprechen folgende Prädikate:

<b>Noten</b>	<b>Prädikate</b>
sehr gut	"sehr gut bestanden"
gut	"gut bestanden"
befriedigend	"befriedigend bestanden"
ausreichend	"bestanden"

(4)

In dem Prüfungsfach Fachbezogene Informationsverarbeitung wird aus den Teilbereichen

- a) in Textbearbeitung in 60 Minuten Formulieren und Gestalten eines fachkundlichen Textes nach Vorgaben mit Hilfe automatisierter Textverarbeitung,
- b) in Textverarbeitung in 30 Minuten Erfassen und Gestalten eines fachkundlichen Textes mit Hilfe automatisierter Textverarbeitung

das Gesamtergebnis des Prüfungsfaches im Verhältnis 2 zu 1 ermittelt.

## **§ 22 Nichtbestehen ohne mündliche Prüfung**

(1)

Werden die schriftlichen Prüfungsleistungen in einem oder mehreren Prüfungsfächern mit ungenügend bewertet oder werden die Prüfungsleistungen in drei oder mehr Prüfungsfächern mit mangelhaft bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden. In diesen Fällen findet eine mündliche Prüfung nicht mehr statt.

(2)

Das Nichtbestehen der Prüfung ist dem Prüfungsteilnehmer und dessen Ausbilder spätestens zwei Tage vor der mündlichen Prüfung mitzuteilen.

## **§ 23 Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1)

Die schriftlichen Arbeiten werden vom Prüfungsausschuss bewertet. Jede Arbeit erhält eine Punktzahl gem. § 21, auf die sich der Prüfungsausschuss einigt.

(2)

Eine vom Prüfungsteilnehmer nicht abgegebene Arbeit ist mit der Note ungenügend zu bewerten.

(3)

Sind die Prüfungsleistungen im schriftlichen Teil der Prüfung in zwei Fächern mit mangelhaft und in den übrigen Fächern mit mindestens ausreichend bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit "mangelhaft" bewerteten Fächer mit Ausnahme des Prüfungsfaches Fachbezogene Informationsverarbeitung die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Das Prüfungsfach wird durch den Prüfling bestimmt. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für dieses Prüfungsfach sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 zu 1 zu gewichten.

(4)

Wenn der Prüfling mit den Prüfungsleistungen in der mündlichen Ergänzungsprüfung die Abschlussprüfung nicht mehr bestehen kann, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Er ist dann nicht mehr zur mündlichen Prüfung zuzulassen.

(5)

Das Ergebnis des schriftlichen Teils der Prüfung wird dem Prüfungsteilnehmer möglichst mit der Einladung zum mündlichen Teil der Prüfung, spätestens eine Woche vor ihrem Beginn, mitgeteilt.

## **§ 24 Feststellung des Prüfungsergebnisses**

(1)

Der Prüfungsausschuss stellt auf der Grundlage der Einzelergebnisse das Gesamtergebnis der Prüfung fest.

(2)

Zum Bestehen der Abschlussprüfung müssen im Gesamtergebnis und in 5 der Prüfungsfächer mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach mit ungenügend bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(3)

Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses sind die fünf Ergebnisse der schriftlichen Prüfung einfach und das Ergebnis der mündlichen Prüfung zweifach zu gewichten. Die Summe ist dann durch 7 zu teilen. Dabei ist das 100-Punkte-System anzuwenden.

(4)

Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Festlegung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5)

Der Prüfungsausschuss hat dem Prüfungsteilnehmer am letzten Prüfungstag mitzuteilen, ob er die Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat. Hierüber ist dem Prüfungsteilnehmer auf Verlangen eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnende Bescheinigung auszuhändigen. Dabei ist als Termin des Bestehens bzw. Nichtbestehens der Tag der letzten Prüfungsleistung einzusetzen.

## **§ 25 Zeugnis**

Nach bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer ein von der Kammer ausgefertigtes Zeugnis gem. § 37 Abs. 2 BBiG. Das Zeugnis enthält die Abschlussnote und die erreichte Punktzahl.

## **§ 26 Nichtbestandene Prüfung**

(1)

Bei nichtbestandener Prüfung erhalten der Prüfungsteilnehmer und sein gesetzlicher Vertreter sowie der Auszubildende vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid. Darin sind die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsfächer anzugeben, ferner welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung auf Antrag nicht mehr wiederholt zu werden brauchen (§ 27 Abs. 2).

(2)

Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 27 Wiederholungsprüfung**

(1)

Eine nichtbestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2)

Hat der Prüfungsteilnehmer bei nichtbestandener Prüfung schriftliche Prüfungsleistungen mit mindestens ausreichendem Ergebnis erbracht, so sind diese Prüfungsleistungen auf Antrag des Prüfungsteilnehmers nicht zu wiederholen, sofern dieser sich innerhalb von zwei Jahren - gerechnet vom Tage der Beendigung der nichtbestanden Prüfung an - zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Bei der Errechnung des Prüfungsergebnisses werden die nach Satz 1 erbrachten Ergebnisse berücksichtigt.

(3)

Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

(4)

Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben. Der Antrag nach Abs. 2 ist spätestens mit der Anmeldung zur Wiederholungsprüfung zu stellen.

## **V. Abschnitt: Zwischenprüfung**

### **§ 28 Durchführung und Gegenstand**

(1)

Während der Berufsausbildung ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll nach Ablauf des ersten Ausbildungsjahres, jedoch nicht später als 18 Monate nach Beginn der Ausbildung stattfinden. Kann der/die Prüfungsteilnehmer/-in aus wichtigem Grund nicht an der Zwischenprüfung teilnehmen, so muss er/sie an der darauffolgenden Zwischenprüfung teilnehmen.

(2)

Zweck der Zwischenprüfung ist die Ermittlung des jeweiligen Ausbildungsstandes um gegebenenfalls korrigierend auf die weitere Ausbildung einwirken zu können.

(3)

Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 9 der ReNoPat-Ausbildungsverordnung vom 15.02.1995 Abschnitt I (BGBl. 1, 1995 S. 206 in der jeweils gültigen Fassung) für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(4)

Die Prüfungsarbeiten werden in folgenden Fächern geschrieben:

1. Recht,
2. Büropraxis und -organisation,
3. Wirtschafts- und Sozialkunde.

Die Arbeiten sind mit einer Dauer von je höchstens 60 Minuten zu schreiben.

## **§ 29 Durchführung und Aufgabenstellung**

(1)

Die Prüfung der Kenntnisse soll schriftlich in höchstens insgesamt 180 Minuten, ggfls. auch in programmierter Form, durchgeführt werden. Die Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(2)

Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsverordnung die Prüfungsaufgaben.

(3)

Zuständig für die Durchführung der Zwischenprüfungen ist der für die Abschlussprüfung errichtete Prüfungsausschuss.

## **§ 30 Anmeldung zur Teilnahme**

Die Anmeldung zur Zwischenprüfung hat schriftlich nach den im KammerReport der Rechtsanwaltskammer oder durch Rundschreiben bestimmten Anmeldefristen durch den Auszubildenden mit Zustimmung des Auszubildenden beim zuständigen Prüfungsausschuss zu erfolgen. Den Zeitraum, in dem die Zwischenprüfung stattfinden soll, bestimmt die Rechtsanwaltskammer. Die Zwischenprüfung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr wird von der Rechtsanwaltskammer festgelegt. Die Gebühr ist vom Ausbilder mit der Anmeldung zur Zwischenprüfung zu entrichten.

## **§ 31 Feststellung des Ausbildungsstandes**

Mängel im Ausbildungsstand sind gegeben, soweit auch nur eine Prüfungsleistung nicht ausreichend bewertet wird.

## **§ 32 Niederschrift**

Über die Bewertung der Leistungen ist eine Niederschrift auszufertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben. Wird die Zwischenprüfung in programmierter Form durchgeführt, so gilt die Computerauswertung als Niederschrift in diesem Sinne.

### **§ 33 Prüfungsbescheinigung**

(1)

Über die Teilnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt. Sie enthält eine Feststellung über die erzielten Leistungen. Wird die Zwischenprüfung in programmierter Form durchgeführt, so gilt die Computerauswertung als Bescheinigung in diesem Sinne.

(2)

Die Bescheinigung erhalten der Auszubildende, der gesetzliche Vertreter und der Ausbildende über die Anschrift des Ausbildenden.

(3)

Der Nachweis der Teilnahme an der Zwischenprüfung ist Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung.

## **VI. Zusatzprüfung**

### **§ 33 a Zusatzprüfung**

(1)

Nach bestandener Prüfung als Rechtsanwaltsfachangestellter/-e bzw. Notarfachangestellter/-e kann eine Zusatzprüfung abgelegt werden, die das Berufsziel der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter/-e anstrebt.

(2)

Zur Zusatzprüfung ist nur zuzulassen, wer eine Zusatzausbildung in einem Notariat bzw. in einer Rechtsanwaltskanzlei von mindestens einem Jahr nachweist.

(3)

Leistungen aus einer bestandenen Prüfung zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten bzw. Notarfachangestellten können auf Antrag angerechnet werden, wenn diese nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

(4)

Die Prüfungsfächer der Zusatzprüfung sind die in § 13 genannten Fächer und diejenigen, die unter § 13 (3) bzw. (4) als weitere Fächer gekennzeichnet sind.

(5)

Nach bestandener Zusatzprüfung wird ein neuer Brief ausgestellt, der die Berufsbezeichnung "Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter/-e" enthält.

(6)

Die Vorschriften über die Anmeldung, Zulassung und Durchführung der Prüfung gelten sinngemäß.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 34 Rechtsbehelfe**

Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der Rechtsanwaltskammer für die Abschlussprüfung sind dem Prüfungsbewerber bzw. -teilnehmer schriftlich bekanntzugeben.

Die Mitteilungen sind unter Hinweis auf die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Landes mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 35 Prüfungsunterlagen**

(1)

Auf schriftlichen Antrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abschlussprüfungsergebnisses ist dem Prüfungsteilnehmer Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren.

(2)

Die Anmeldungen und die schriftlichen Abschlussprüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Niederschriften gem. § 24 Abs. 4 sind 5 Jahre aufzubewahren.

### **§ 36 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im KammerReport der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm in Kraft.

Die Änderungen wurden vom Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 23.01.2006 (Az.: 7626 Z. 15) genehmigt.